

1. Geltungsbereich

Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Software der CURSOR Software AG (nachfolgend CURSOR) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen sowie die Systemvoraussetzungen von CURSOR. Anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (Lizenznehmers) finden keine Anwendung, es sei denn, CURSOR hätte diesen ausdrücklich zugestimmt.

2. Lieferungen und Leistungen von CURSOR

CURSOR liefert in digitaler Form Computerprogramme (Vertragssoftware) an den Kunden (Lizenznehmer). Der Lieferumfang ergibt sich im Einzelnen aus der jeweils aktuellen Produktbeschreibung. Installations-, Einweisungs- und Schulungsleistungen sind nicht im Lieferumfang enthalten. Die Lieferung der Vertragssoftware erfolgt per Download. Der Lizenznehmer erhält die Vertragssoftware im Maschinencode. Ein Anspruch auf Herausgabe von Quellcodes besteht nicht.

3. Umfang der Rechtseinräumung

CURSOR räumt dem Lizenznehmer ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Vertragssoftware ein.

Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Lizenznehmer seinen Geschäftssitz hat. Die Einräumung von Nutzungsrechten ist - soweit nicht anders in den Einzelaufträgen geregelt - auf die Nutzung durch eine namentlich benannte Person an dem von ihr verwendeten Computerarbeitsplatz beschränkt.

Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Vertragssoftware, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsmäßigen Gebrauch durch den Lizenznehmer. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach den jeweiligen einzelvertraglichen Bestimmungen.

In keinem Fall hat der Lizenznehmer das Recht, die erworbene Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise zu unterlizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z. B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“, es sei denn, die Parteien hätten hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen. Die nachfolgenden Sätze bleiben hiervon unberührt.

Vervielfältigungen der Vertragssoftware sind insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Lizenznehmer darf von der Vertragssoftware Sicherungskopien nach den Regeln der Technik

im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

Der Lizenznehmer ist für Änderungen, Erweiterungen und sonstige Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c) Nr. 1 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt oder die vertraglich vereinbarte Nutzung der Software dies ausdrücklich vorsieht.

Der Lizenznehmer ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69 e) UrhG berechtigt und erst, wenn CURSOR nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht die notwendigen Daten oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um die Interoperabilität mit anderen Programmen herzustellen. Überlässt CURSOR dem Lizenznehmer im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z.B. Patches, Ergänzungen des Bedienerhandbuches) oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (z.B. Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragssoftware (Altsoftware) ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Stellt CURSOR eine Neuauflage der Vertragssoftware zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Lizenznehmers nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von CURSOR, sobald der Lizenznehmer die neue/angepasste Software produktiv nutzt. CURSOR räumt dem Lizenznehmer jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen der Vertragssoftware nebeneinander genutzt werden dürfen. Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist - vorbehaltlich des Vorgenannten - nicht gestattet.

Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.

Nutzt der Lizenznehmer die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben.

Bei durch CURSOR vertriebener Software von Drittherstellern gelten die Nutzungsbedingungen der Dritthersteller vorrangig. CURSOR wird dem Lizenznehmer diese Bedingungen gerne auf Wunsch zur Verfügung stellen bzw. ihm Zugang zu ihnen verschaffen.

4. Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass von CURSOR gelieferte Vertragssoftware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Er wird die Vertragssoftware gründlich auf deren Verwendbarkeit zu dem von ihm beabsichtigten Zweck testen, bevor er diese operativ einsetzt. Weiterhin wird er seine Daten entsprechend dem Stand der Technik und der Sensibilität der Daten sichern, mindestens jedoch einmal täglich. Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Der Lizenznehmer trifft angemessene Maßnahmen, um die Vertragssoftware vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, unmittelbar vor und nach der Installation Performance-tests durchzuführen und die Ergebnisse CURSOR mitzuteilen.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Lieferungen von CURSOR unverzüglich zu untersuchen und Mängel schriftlich unter möglichst genauer Beschreibung zu rügen (§ 377 HGB). Voraussetzung für eine Nacherfüllung gemäß Ziffer 5 ist die Feststellbarkeit oder Reproduzierbarkeit der Mängel. Die Mängelrüge muss Informationen über die Art des Fehlers, bei Software das Modul, in dem der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten.

5. Sach- und Rechtsmängel

CURSOR verschafft dem Lizenznehmer Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln. Fehler, die nur zu einer unerheblichen Minderung der Nutzbarkeit der Lieferung oder Leistung führen, bleiben außer Betracht. Bei Softwarelieferungen sind insbesondere solche Funktionsbeeinträchtigungen keine Mängel, die aus der vom Lizenznehmer zur Verfügung gestellten Hardware- und Softwareumgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Lizenznehmers stammenden Gründen resultieren.

Für Vertragssoftware, die vom Lizenznehmer bearbeitet worden ist, hat CURSOR nicht einzustehen, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Bearbeitung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

Soweit Lieferungen und Leistungen von CURSOR mangelhaft sind und dies vom Lizenznehmer rechtzeitig schriftlich gemäß § 377 HGB beanstandet wurde, wird CURSOR nach seiner Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu ist CURSOR Gelegenheit innerhalb angemessener Frist von mindestens acht Tagen zu gewähren. Bei Software kann die Nacherfüllung insbesondere durch

Überlassung einer neuen Programmversion oder dadurch erfolgen, dass CURSOR zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden (Umgehungslösung). Eine neue Programmversion muss vom Lizenznehmer auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.

Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, indem CURSOR dem Lizenznehmer eine rechtlich zulässige Nutzungsmöglichkeit an der Vertragssoftware verschafft. CURSOR kann hierbei die betroffene Vertragssoftware gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Software austauschen, wenn dies für den Lizenznehmer zumutbar ist.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Lizenznehmer die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn der Lizenznehmer CURSOR dies zuvor ausdrücklich schriftlich mit einer angemessenen weiteren Nachfrist androht.

Falls Dritte Schutzrechte gegen den Lizenznehmer geltend machen, unterrichtet dieser CURSOR unverzüglich schriftlich. CURSOR wird nach seiner Wahl und in Absprache mit dem Lizenznehmer die Ansprüche abwehren oder befriedigen. CURSOR wehrt die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten ab und stellt den Lizenznehmer von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen notwendigen Kosten und Schäden frei, soweit diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Lizenznehmers beruhen. Pflichtwidrig ist es in diesem Zusammenhang insbesondere auch, wenn der Lizenznehmer Ansprüche Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CURSOR anerkennt.

6. Schadensersatz

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die Regelung in Ziffer 5 hinausgehende Ansprüche des Lizenznehmers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. CURSOR haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an den Vertragsgegenständen selbst entstanden sind; insbesondere haftet CURSOR nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Lizenznehmers. Soweit die vertragliche Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von CURSOR.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ein Personenschaden vorliegt oder ein Schadensersatzanspruch nach dem Produkthaftungsgesetz besteht. Dasselbe gilt, soweit CURSOR eine der Haftungsbe-

schränkung entgegenstehende Garantie für die Beschaffenheit der vertraglichen Leistung übernommen hat.

Sofern CURSOR leicht fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Lizenznehmer vertrauen darf.

Darüber hinaus haftet CURSOR nur im Rahmen der bei sich bestehenden Versicherungsdeckung, soweit CURSOR gegen den aufgetretenen Schaden versichert ist und aufschiebend bedingt durch die Versicherungsleistung. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

7. Verjährung

Die Verjährungsfrist für die in Ziffer 5 und 6 geregelten Ansprüche beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer 6 Abs. 2 (Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz) und soweit gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, §479 Abs. 1 BGB oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) oder in sonstigen Fällen längere Fristen gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind. Besteht der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen die Lieferung herausverlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Für sonstige Ansprüche des Kunden gilt Abs. 1 entsprechend.

8. Weitergabe der Vertragssoftware

Der Lizenznehmer ist berechtigt, die erworbene Kopie der Vertragssoftware einem Dritten unter Übergabe des Lizenzscheins und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung des Programms vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindliche Kopien löschen oder CURSOR übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.

Auf Anforderung von CURSOR wird der Lizenznehmer ihm die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder ihm gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen.

Des Weiteren wird der Lizenznehmer mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteinräumung gemäß Ziffer 3 vereinbaren und CURSOR An-

schrift und weitere Kontaktdaten des Dritten in Textform mitteilen.

9. Haftung für Urheberrechtsverletzungen

Der Lizenznehmer haftet gegenüber CURSOR für alle Schäden, die CURSOR aus der Verletzung seiner Urheberrechte bzw. seiner ausschließlichen Nutzungsrechte an der Vertragssoftware entstehen.

CURSOR ist im Falle von wiederholt festgestellten Urheberrechtsverletzungen zum sofortigen Widerruf der Nutzungsrechte berechtigt.

10. Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht

Der Lizenznehmer wird die Vertragssoftware sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.

Der Lizenznehmer wird CURSOR auf dessen Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Lizenznehmer das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Lizenzgeber CURSOR Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen. CURSOR darf die Prüfung in den Räumen des Lizenznehmers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. CURSOR wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

CURSOR Software AG
Friedrich-List-Straße 31
35398 Gießen | Germany
Telefon +49 641 400 00-0
info@cursor.de
www.cursor.de